DONAUKOMMISSION **ET/ADN/Mai 2003**
Treffen der Sondergruppe der Experten zu Fragen der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)
21. - 23. Mai 2003

DK 145/VI-2003
2. Juni 2003

BERICHT

über das Treffen der Sondergruppe der Experten zu Fragen der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)

1. Das Treffen der Sondergruppe der Experten zu Fragen der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN), einberufen gemäß Punkt 27 des Arbeitsplans der Donaukommission für den Zeitraum 16. April 2003 bis zur 62. Jahrestagung der Donaukommission, fand vom 21. bis 23. Mai 2003 statt.

2. In dem Beschluss DK/TAG 61/57 hatte die 61. Jahrestagung die Sondergruppe der Experten zu Fragen der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen (ADN) beauftragt, Änderungen in den Anlagen zum „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR), der „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter“ (RID) und des „Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen“ (ADN) laufend inhaltlich zu prüfen, um die Anlagen des ADN-D laufend korrigieren zu können.

3. An der Arbeit des Treffens nahmen die Expertendelegationen folgender Mitgliedstaaten der Donaukommission teil: Bulgarien, Deutschland, Moldau, Österreich, Russland, Slowakei, Ukraine und Ungarn. (Teilnehmerliste siehe Anlage 1)

4. Das Sekretariat der Donaukommission war durch die Herren Nedialkov, Nádas, Anda, Vdovychenko, Karaičić, Stefanescu, Toma, Spitzer, Schulze-Rauschenbach und Mikhaylov vertreten.

5. Das Treffen wurde durch den Generaldirektor des Sekretariats der Donaukommission, Herrn Nedialkov eröffnet. Der Generaldirektor gab bekannt, dass der stellvertretende Vorsitzende der Sondergruppe, Herr Jivodinov, erkrankt ist und Bulgarien durch Herrn Kapitän Ivanov vertreten wird. Die Delegationen stimmten dem Vorschlag der slowakischen Delegation zu, dass bei diesem Treffen der Sondergruppe Herr Ivanov die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt. Der Generaldirektor wies darauf hin, dass die umstrukturierte Fassung des ADN-D bereits von der 60. Jahrestagung der Donaukommission angenommen wurde und seit dem 01.01.

2003 in den Mitgliedstaaten anwendbar ist, wodurch die Einheitlichkeit mit den Vorschriften für die Verkehrsträger Straße und Schiene sichergestellt ist. Die Aufgabe dieses Treffens wäre die Anpassung des ADN-D an die Beschlüsse der UNECE vom Januar 2003 und die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs für die Prüfung von Sachkundigen. Der Generaldirektor des Sekretariats berichtete, dass die Räumung der Donau in Novi Sad abgeschlossen ist und damit auch Gefahrguttransporte wieder durchgehend möglich sind. Hinsichtlich der Gebühren für die Öffnung der Pontonbrücke finden Gespräche zwischen dem Sekretariat der Donaukommission und den in Serbien und Montenegro zuständigen Behörden statt.

6. Als Vorsitzender des Treffens wurde der österreichische Experte, Herr B. Birklhuber bestätigt.

7. Folgende Tagesordnung wurde angenommen:

   a) Stand der Implementierung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

   b) Anwendung des ADN-D in den Mitgliedstaaten der Donaukommission

   c) Erörterung der Änderungen im ADN

   d) Erörterung der Korrekturvorschläge der Mitgliedstaaten der Donaukommission

   e) Erstellung eines Fragenkatalogs für die Prüfung der Experten

   f) Ausarbeitung gemeinsamer Änderungsvorschläge für das ADN

   g) Sonstiges

      - Form der Veröffentlichung des ADN-D

<u>Zu TOP a)</u> **- Stand der Implementierung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen**

8. Das Treffen der Experten nahm die Information des Sekretariats über den Stand der Implementierung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen zur Kenntnis. Eine Tischumfrage bezüglich des Standes der Beitrittsverfahren erbrachte folgende Ergebnisse:

   - Österreich: Der Beitritt ist noch in diesem Jahr vorgesehen.
   - Ukraine: Der Beitritt ist für Ende 2003 geplant.
   - Slowakei, Moldau: Auf Grund der umfangreichen Übersetzungsarbeiten wird ein Beitritt erst 2004 erfolgen.
   - Russland: Der Beitritt ist bereits 2002 erfolgt. Die Umsetzung des ADN für die nationalen Wasserstraßen der Kategorie E wird vorbereitet.
   - Ungarn: Der Beitritt ist für den Herbst 2003 geplant.

- Bulgarien: Die Ratifizierung soll im Herbst 2003 im Parlament behandelt werden.
- Deutschland: Die Ratifizierung ist in dieser Legislaturperiode vorgesehen.

9. Der Vorsitzende informierte über eine Sitzung zur Anerkennung der Klassifikationsgesellschaften im Rahmen des ADN am 16. und 17. Juni 2003 in Bonn, bei dem der Antrag des Russischen Binnenschifffahrtsregisters behandelt wird.

Zu TOP b) - **Anwendung des ADN-D in den Mitgliedstaaten der Donaukommission**

10. Die anwesenden Delegationen informierten über die Anwendung des ADN-D in ihren Ländern wie folgt:
    - Österreich: Das ADN-D ist seit 1. Januar 2003 in Kraft.
    - Ukraine: Unter Berücksichtigung des am 01.01.2003 in Kraft getretenen ADN-D hat das Ukrainische Schifffahrtsregister, welches vom Ukrainischen Verkehrsministerium als Klassifikationsgesellschaft und im Bereich des Baus von Binnenschiffen als zuständige Untersuchungsstelle anerkannt wurde, Anforderungen (Bestimmungen) an Gefahrgut befördernde Schiffe sowie Muster für die auszustellenden Dokumente ausgearbeitet. Es wurde bereits ein Zeugnis nach den neuen Vorschriften erteilt.
    - Slowakei: An der Übersetzung der Anlagen wird noch gearbeitet. Eine Änderung der nationalen Schifffahrtsvorschriften ist in Vorbereitung.
    - Russland: Die Veröffentlichung der endgültigen Texte wird vorbereitet.
    - Moldau: Eine Abstimmung mit Rumänien und der Ukraine erfolgt zur Vorbereitung der Umsetzung.
    - Ungarn: An einer Regierungsvorschrift, die mit 01.01.2004 in Kraft treten soll, wird gearbeitet.
    - Bulgarien: Die Umsetzung ist bis Ende des Jahres geplant.
    - Deutschland: An der Änderung der nationalen Vorschriften, mit denen für den deutschen Donauabschnitt das ADN-D in Kraft gesetzt wird, wird gearbeitet.

11. Das Sekretariat schlug in Anbetracht der großen Unterschiede zwischen den nationalen Umsetzungsmaßnahmen vor, die Konferenz zur Revision des Belgrader Übereinkommens zu ersuchen, sich mit der Frage der Niveauunterschiede der nationalen Umsetzungsmaßnahmen auseinander zu setzen. Die Sondergruppe unterstützte diesen Vorschlag.

Zu TOP c) - **Erörterung der Änderungen im ADN**

12. Die Sondergruppe prüfte die vom Sekretariat als Arbeitsdokument AD 2 erstellten Änderungsvorschläge zu den dem ADN-D beigefügten Anlagen und nahm die Vorschläge mit folgenden Änderungen an:

Zu Teil 1:

1.2.1	Im Text zu *schwer entflammbar* wird der Ausdruck „einer Vertragspartei“ durch „eines Mitgliedstaates der Donaukommission“ ersetzt.
1.6.1.6	Ein Verweis auf 1.4.3.3 w) wird ergänzt.

Zu Teil 8:

8.2.1.6	Im ersten Anstrich wird der Ausdruck „Themen“ durch „Prüfungsziele“ ersetzt.
8.2.2.7.1.3	Der Ausdruck „die zuständige Behörde“ und die eckigen Klammern entfallen.
8.2.2.7.2.1	Der Ausdruck „[die Donaukommission]“ entfällt.
8.2.2.7.2.3	Der Ausdruck „[die Donaukommission]“ entfällt.
8.6	Der Ausdruck „reserviert“ entfällt. Der bisherige Abschnitt 8.7 wird zu 8.6 umnummeriert.

13. Das Sekretariat der Donaukommission wird beauftragt, diese Änderungen in die Texte des ADN-D einzuarbeiten.

<u>Zu TOP d)</u> **- Erörterung der Korrekturvorschläge der Mitgliedstaaten der Donaukommission**

14. Die österreichische Delegation stellte ihren im Arbeitsdokument AD 4 unterbreiteten Änderungsvorschlag zu 7.1.5.8 und 7.2.5.8 vor. Ein gleichlautender Antrag wurde auch für das ADN eingereicht. Die Delegation schlug daher vor, die Beschlussfassung zu diesem Antrag auf das nächste Treffen der Sondergruppe zu verschieben, um die Entscheidung des Expertentreffens in Genf im Januar 2004 bezüglich des ADN berücksichtigen zu können. Die Sondergruppe nahm diesen Vorschlag zur Vorgehensweise einstimmig an.

15. Von anderen Mitgliedstaaten lagen keine Änderungsvorschläge vor.

<u>Zu TOP e)</u> **- Erstellung eines Fragenkatalogs für die Prüfung der Experten**

16. Die Sondergruppe dankte dem Sekretariat für die Ausarbeitung des Fragenkatalogs und begrüßte das Vorhaben des Sekretariats, die Fragenkataloge für die Aufbaukurse Gas und Chemie für das Treffen der Sondergruppe im Jahr 2004 vorzubereiten. Die Sondergruppe bittet die 62. Jahrestagung der Donaukommission, die Mittel prioritär für diese wichtige Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

17. Die Sondergruppe beschloss folgende Änderungen zum Arbeitsdokument AD 3:

Titel	Der Titel des Fragenkatalogs lautet: „Fragenkatalog und Matrizen für die Prüfung der Sachkundigen gemäß 8.2.2.7.1.3 des ADN-D“.
Inhalts-verzeichnis	Der Punkt 1.1 wird als Punkt 4 an das Ende verschoben.
1	Ein Deckblatt mit der Bezeichnung des Teils wird eingefügt. Der Text von Teil 1. „Allgemein“ lautet: „Auf Grundlage von Kapitel 8.2 des ADN-D sowie des von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt für das ADNR erstellten Fragenkatalogs arbeitete die Sondergruppe der Experten zu Fragen der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen der Donaukommission einen Fragenkatalog sowie Matrizen aus, die die Mindestanforderungen für die Prüfung von Sachkundigen in den Mitgliedstaaten der Donaukommission enthalten.“
1.1	Der Punkt 1.1 wird als Punkt 4 an das Ende verschoben und inhaltlich an die beschlossenen Änderungen zum Kapitel 8.2 des ADN-D angepasst.
2	Ein Deckblatt mit der Bezeichnung des Teils wird eingefügt. Vor den Kapiteln 2.1, 2.2 und 2.3 wird jeweils ein Deckblatt mit der Bezeichnung des Kapitels eingefügt.
A 1011	Im deutschen Text wird in der Antwort B der Ausdruck „Schiffsführerzeugnisses“ durch „Schiffsführer-zeugnisses/Kapitänspatentes“ ersetzt.
A 2013	Die Frage lautet: „Von wem muss die im ADN-D vorgeschriebene besondere Ausrüstung geprüft werden?“
A 4003	Der Quellenverweis lautet 8.1.6.3. In Antwort C wird der ursprüngliche Text der ZKR beibehalten.
A 6019	Im deutschen Text wird in Antwort B der Ausdruck „Sachverständigen“ durch „Sachkundigen“ ersetzt.
A 6021	Die richtige Antwort ist B. Die Antwort B lautet „100 m“ und die Antwort C „150 m“.
A 8027	Der erste Satz der Frage lautet: “Zusätzlich zu den nach anderen Bestimmungen vorgeschriebenen Handfeuerlöschern müssen Schiffe, die dem ADN-D unterliegen, mit weiteren Handfeuerlöschern ausgerüstet sein.“
GS 3005	In der Frage wird der Ausdruck „gefährliche Güter der Klasse 6.1“ durch „UN 1408, FERROSILICIUM“ ersetzt.
GS 3009	Die Antwort A lautet: „Unmittelbar nach dem Laden und nach einer Stunde“.
GS 3011	Die Antwort B lautet: „Unmittelbar nach dem Laden und nach einer Stunde“.

GS 6015	Die Frage lautet: „Dürfen Versandstücke mit UN 1614, CYANWASSERSTOFF, STABILISIERT und Versandstücke mit UN 2309, OCTADIENE zusammen im gleichen Laderaum gestaut werden?“.
GS 6020	Die richtige Antwort ist A. Antwort A lautet: „Nein, weil für UN 1223, KEROSIN keine Blaulicht/Blaukegelbezeichnung vorgeschrieben ist.“
GS 6021	Beim ersten Quellenverweis wird der Buchstabe b) hinzugefügt. In Antwort A wird 3000 kg durch 300 kg ersetzt.
GS 6031	Beim ersten Quellenverweis wird der Buchstabe b) hinzugefügt. In Antwort C wird 3000 kg durch 300 kg ersetzt.
TS 3017	Der Quellenverweis lautet: 7.2.3.7.2. Der erste Satz der Frage lautet: „Ein leeres Tankschiff, das Güter der Klasse 3, Klassifizierungscode F1, befördert hat, muss während der Fahrt seine Ladetanks entgasen.“
TS 4009	In Antwort D wird ADN-D durch DFND ersetzt.
TS 4011	Im deutschen Text wird die UN-Nummer auf 1718 korrigiert.
TS 6032	Die richtige Antwort ist B.
TS 7017	Der Quellenverweis lautet: 7.2.4.11.2.
3	Ein Deckblatt mit der Bezeichnung des Teils wird eingefügt. Der geänderte Text der Matrizen liegt dem Bericht als Anlage 2 bei.

18. Die Sondergruppe fordert die Mitgliedstaaten auf, diesen Fragenkatalog anzuwenden und beim nächsten Treffen der Sondergruppe über die Anwendung zu berichten.

19. Die Sondergruppe dankt der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt für die gute Zusammenarbeit, die zur Verfügung Stellung des Fragenkatalogs und die Unterstützung des Sekretariats der Donaukommission.

<u>Zu TOP f)</u> **- Ausarbeitung gemeinsamer Änderungsvorschläge für das ADN**

20. Der Sondergruppe lagen keine schriftlichen gemeinsamen Änderungsvorschläge für das ADN vor.

21. Die Ukraine bot die Ausarbeitung von schriftlichen Vorschlägen für das nächste Treffen der Sondergruppe zu folgenden Themen an:

    - Berücksichtigung der nur bei der Beförderung in loser Schüttung gefährlichen Güter der MHB-Kategorie des BC-Codes im ADN,
    - Erweiterte Anweisungen für die Erste Hilfe nach dem Muster der Seevorschriften „Verfahren bei Havariefällen in Verbindung mit der Beförderung gefährlicher Güter“ (EmS zum IMDG-Code).

22. Die deutsche Delegation berichtete, dass Deutschland bereits an einem Vorschlag bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung für das ADNR arbeitet.

23. Die Sondergruppe ersuchte die Ukraine und Deutschland, die Vorschläge für das Treffen der Sondergruppe der Experten im Jahr 2004 zur Verfügung zu stellen und um eine entsprechende Vorbereitung sicherzustellen, die Texte möglichst vor Ende dieses Jahres dem Sekretariat zu übermitteln.

<u>Zu TOP g)</u> - **Sonstiges**
- Form der Veröffentlichung des ADN-D

24. Auf die Frage des Sekretariats, wie viele Exemplare des ergänzten ADN-D in den Mitgliedstaaten, die noch keine diesbezüglichen Angaben gemacht haben, benötigt würden, wurde wie folgt beantwortet:

Moldau: 1 D, 1 F, 3 R, 10 CD-ROM

Bulgarien: 2 D, 1 F, 5 R, 10 CD-ROM

Deutschland: 5 D, 3 F, 10 CD-ROM.

25. Das Sekretariat wird von Serbien und Montenegro, Kroatien und Rumänien, welche an diesem Treffen nicht vertreten waren, schriftliche Auskünfte einholen. Die Verteilung der gedruckten Exemplare erfolgt nach Maßgabe der Anlage 6 des angenommen Haushalts für 2003, Dok. DK/TAG 61/61.

26. Der Fragenkatalog wird auf der CD-ROM aufgenommen und als gedruckte Fassung in einem eigenen Ordner in loser Blattausgabe in der gleichen Stückzahl wie das ADN-D herausgegeben.

27. Als vorläufige Tagesordnung für das Treffen der Sondergruppe im Mai oder Juni 2004 wird vorgeschlagen:

a) Stand der Implementierung des „Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen“
b) Anwendung des ADN-D in den Mitgliedstaaten der Donaukommission
c) Behandlung der Änderungen des ADN
d) Behandlung der Änderungsanträge der Mitgliedstaaten
e) Ergänzung des Fragenkatalogs für die Prüfung von Sachkundigen
f) Ausarbeitung von gemeinsamen Änderungsanträgen zum ADN
g) Sonstiges.

* *
*

28. Die Sondergruppe der Experten legt diesen Bericht der 62. Jahrestagung der Donaukommission zur Prüfung vor.